

01.07.93**Empfehlungen**
der AusschüsseASzu **Punkt 66** der 659. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 1993

Gesetz zur Vereinheitlichung der Kündigungsfristen von Arbeitern und Angestellten (Kündigungsfristengesetz-KündFG)**Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehend angeführten Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 1 (§ 622 Abs. 1, 2 BGB)

In Artikel 1 sind

a) in § 622 Abs. 1 die Worte "vier Wochen" durch die Worte "sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats" zu ersetzen;

b) § 622 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen

1. zwei Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats,

Ausgeliefert am 01. JULI 1993

2. fünf Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
3. acht Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats,
4. zehn Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats,
5. zwölf Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats,
6. fünfzehn Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats,
7. zwanzig Jahre bestanden hat, acht Monate zum Ende eines Kalendermonats,

Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Zeiten, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahres des Arbeitnehmers liegen, nicht berücksichtigt."

Begründung:

Das Gesetz, das eine einheitliche Kündigungsfrist für alle Arbeitnehmer von vier Wochen vorsieht, ist kein tragbarer Kompromiß.

Zunächst bedeutet jede Verlängerung über die Zweiwochenfrist hinaus eine Verbesserung für die Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern. Es muß aber auch ein für die Arbeitnehmer der alten Bundesländer, insbesondere die Angestellten vertretbarer Kompromiß gefunden werden.

Wünschenswert erscheint die allgemeine Angleichung der Kündigungsfristen auf dem

Niveau der bisherigen Fristen für die Angestellten. Dies ist jedoch politisch und wirtschaftlich nicht durchsetzbar.

Der bisher vorgesehene Quartalskündigungstermin führt je nach Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung zu einer tatsächlichen Kündigungsfrist von bis zu vier Monaten; ein Umstand, der sowohl die Flexibilität der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer erheblich einschränkt. Zudem entstehen sowohl für die Arbeitsverwaltung als auch für die Arbeitsgerichte bei einer allgemeinen Festlegung auf das Quartalsende als Kündigungstermin erhöhte, z.T. unvertretbare Belastungen, da dann effektiv nur noch vier Kündigungstermine im Jahr bestehen.

Als Alternative und aus der Sicht der Arbeitnehmer tragfähiger Kompromiß wird daher eine allgemeine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Monatsende vorgeschlagen.

Die in Absatz 2 vorgesehene Staffelung der Kündigungsfrist bei langjähriger Beschäftigungsdauer muß daher angepaßt werden.

2. Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchst. a und b (§ 63 Abs. 1 und 2 SeemG)

a) In Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a sind in § 63 Abs. 1 Satz 3 die Worte "vier Wochen" durch die Worte "sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats" zu ersetzen.

b) In Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b ist § 63 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Für eine Kündigung durch den Reeder beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Heuerverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen

1. acht Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats,
2. zehn Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats,
3. zwölf Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats,
4. fünfzehn Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats,
5. zwanzig Jahre bestanden hat, acht Monate zum Ende eines Kalendermonats."

Begründung:

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsvorschlag zu Artikel 1, § 622 Abs. 1 und 2 BGB (vgl. Ziffer 1 der vorstehenden Empfehlung).

3. Zu Artikel 4 Nr. 1 und 2 (§ 29 Abs. 3 und 4 - neu - HAG)

a) In Artikel 4 Nummer 1 sind in § 29 Abs. 3

aa) in Satz 1 die Worte "vier Wochen" durch die Worte
"sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats" zu er-
setzen und

bb) in Satz 2 die Worte "sechs Monaten" durch die Worte
"drei Monaten" zu ersetzen;

b) In Artikel 4 Nummer 2 ist der § 29 Abs. 4 Satz 1 wie
folgt zu fassen:

"Unter der in Absatz 3 Satz 1 genannten Voraussetzung
beträgt die Frist für eine Kündigung durch den Auftrag-
geber oder Zwischenmeister, wenn das Beschäftigungsver-
hältnis

1. zwei Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende
eines Kalendermonats,
2. fünf Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende
eines Kalendermonats,
3. acht Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende
eines Kalendermonats,
4. zehn Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende
eines Kalendermonats,
5. zwölf Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende
eines Kalendermonats,
6. fünfzehn Jahre bestanden hat, sieben Monate zum
Ende eines Kalendermonats,
7. zwanzig Jahre bestanden hat, acht Monate zum Ende
eines Kalendermonats."

Begründung:

Die Änderungen entsprechen dem
Änderungsvorschlag zu Artikel 1, § 622
Abs. 1 und 2 BGB (vgl. Ziffer 1 der vor-
stehenden Empfehlung).